

LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR  
Postfach 10 07 63 | 01077 Dresden

Ihr/e Ansprechpartner/-in  
Iris Oelze

##2026/10888##  
Sachsenring Grundstücksgesellschaft  
mbH & Co. KG  
Am Sachsenring 2  
09353 Oberlungwitz

Durchwahl  
Telefon +49 371 4660-4115  
Telefax +49 371 4660-1095

Iris.Oelze@  
lasuv.sachsen.de\*

nachrichtlich (ohne Anlagen): Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung

### Zuweisungen des Freistaates Sachsen im Rahmen der Förderung von Einzelmaßnahme „Am Sachsenring“

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung vom 12. November 2025  
Antrag auf Erteilung des förderunschädlichen vorzeitigen Baubeginns vom 12. November 2025  
Zustimmung zum förderunschädlichen vorzeitigen Baubeginn vom 13. Januar 2026

Geschäftszeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
41-4082/344/37-2026/10888  
FV-ID: 2025201

Chemnitz,  
11. Februar 2026

### FESTSETZUNGSBESCHEID

- Auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltssordnung (SÄHO) sowie der Zustimmung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen und des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung setzt das Landesamt für Straßenbau und Verkehr für die Realisierung der von der FIM geforderten „**Sicherheitstechnischen und strukturellen Maßnahmen 2026 für den Erhalt des Grand Prix am Sachsenring**“ für die

**Sachsenring Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG**

zweckgebunden und unter nachfolgend aufgeführten Auflagen und Bedingungen eine Zuweisung als einen Festbetrag in Höhe von

**165.000,00 EUR**

fest.

Diese Steuermittel werden auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes zur Verfügung gestellt.

Der Festbetrag verteilt sich auf die Haushaltsjahre wie folgt:

Haushaltsjahr	Festbetrag
2026	165.000,00 EUR

Postanschrift:  
Landesamt für  
Straßenbau und Verkehr  
Postfach 10 07 63  
01077 Dresden

Besucheranschrift:  
Landesamt für Straßenbau und  
Verkehr  
Niederlassung Zschopau  
Hans-Link-Straße 4  
09131 Chemnitz

[www.lasuv.sachsen.de](http://www.lasuv.sachsen.de)

\*Der Empfang von elektronisch signierten und/oder verschlüsselten elektronischen Dokumenten ist möglich. Informationen zum Zugang finden Sie unter:  
[lasuv.sachsen.de/kontakt.html](http://lasuv.sachsen.de/kontakt.html)

Die auf der Grundlage dieses Bescheides zugewiesenen Mittel sind ausschließlich für den sicherheitstechnischen Umbau der Rennstrecke Sachsenring gemäß Spezifizierung im Antrag vom 12. November 2025 zu verwenden.

Die Zuweisung erfolgt als Ad-hoc-Beihilfe im Einklang mit Artikel 55 Abs. 12 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AbI. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (AbI. L 167 vom 30. Juni 2023, S. 1) geändert worden ist (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO).

Der Antragsteller hat mit Erklärung vom 4. Mai 2017 der Veröffentlichung der Angaben gemäß Artikel 9 Abs. 1 AGVO im Transparency Award Module zugestimmt.

## **2. Finanzierungsplan**

Die Höhe der Zuweisung beträgt 50 % der förderfähigen Ausgaben. Grundlage ist die dem Förderantrag beigelegte Kostenaufstellung der Sachsenring Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG. Daraus ergibt sich Folgendes:

Gesamtausgaben:	330.000,00 EUR
nicht förderfähige Ausgaben:	0,00 EUR
Zuwendung:	165.000,00 EUR
Eigenmittel:	165.000,00 EUR.

Es wird darauf hingewiesen, dass Eigenmittel nicht mittels ergänzender Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) finanziert werden dürfen (vgl. Nebenbestimmung 6).

## **3. Vorzeitiger förderunschädlicher Maßnahmebeginn**

Für das Vorhaben wurde die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn beantragt und durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr am 13. Januar 2026 genehmigt.

## **4. Nebenbestimmungen**

1. Für die Fördermaßnahme gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P (Anlage 2 zur VwV zu § 44 SäHO). Diese sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.
2. Die Zweckbindungsfrist beträgt 5 Jahre. Der Antragsteller hat die Bewilligungsbehörde unaufgefordert und unverzüglich zu unterrichten, sofern die Nutzung der Anlage während der Zweckbindung dauerhaft so geändert wird, dass keine Sportinfrastruktur oder multifunktionale Freizeitinfrastruktur im Sinne des Art. 55 AGVO mehr vorliegt.



In diesem Fall wird geprüft, ob der Finanzierungsanteil, der auf eine nicht mehr nach Art. 55 AGVO freigestellte Nutzung der Anlage entfällt, zurückgefördert werden muss.

3. Die erforderlichen Bauleistungen sind nach den anerkannten Regeln der Technik und der bautechnischen Vorschriften auszuführen.
4. Der **Verwendungsnachweis** ist nach Muster 4 zu § 44 SäHO zu erstellen und **bis zum 30. Juni 2027** vorzulegen.
5. Die Erteilung von Aufträgen für Baumaßnahmen durch Dritte muss zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen und unter Einhaltung der geltenden Vergabevorschriften erfolgen.
6. Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Deminimis-Beihilfen (ABI L, 2023/2831 vom 15. Dezember 2023, S. 1 ff.) – nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten.
7. Die Festsetzung der Pachteinnahmen ist auf der Grundlage der Erläuterungen der Steuerberater des Antragstellers vom 25. April 2017 und der Bestätigung des Gutachterausschusses des Landkreises Zwickau vom 27. April 2017 als marktüblich anzuerkennen.
8. Der Antragsteller hat alle Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Voraussetzungen der AGVO erfüllt sind, ab dem Bewilligungsdatum 10 Jahre lang aufzubewahren. Die Europäische Kommission kann diese Unterlagen überprüfen
9. Laut Verwaltungsvorschrift zu § 44a SäHO besteht eine Publizitätspflicht ab einem Finanzierungsanteil des Freistaates Sachsen von mindestens 25 TEUR.
10. Sofern eine Bautafel errichtet wird, ist auf den Finanzierungsanteil des Freistaates Sachsen wie folgt zu verweisen: „Diese Baumaßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts.“ Der Text ist hervorzuheben und angemessen auf dem Bauschild zu vermerken. Neben dem Text ist das Landessignet des Freistaates Sachsen zu platzieren. Für die Gestaltung des Landessignets ist die Wappenverordnung vom 4. März 2005 (SächsGVBl. S. 40), in der jeweils gültigen Fassung, zu beachten.

## 5. Auszahlung:

1. Die Auszahlung der mit diesem Bescheid festgesetzten Zuweisung erfolgt nach Bestandskraft des Bescheides auf das vom Empfänger dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr genannte Konto.
2. Die Auszahlung kann beschleunigt werden, indem die im beigefügten Formblatt enthaltenen Erklärungen (Empfangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzicht) umgehend gegenüber dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr abgegeben werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden, eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch bei dem

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz,
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen,
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Straße 23 c, 01662 Meißen,
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen,
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig

eingelegt werden.

#### Hinweis:

Die Daten von Antragstellern auf Fördermittel werden auf der Grundlage des § 4 des Gesetzes über Fördermitteldatenbanken im Freistaat Sachsen (SächsFöDaG) vom 10. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) in einer landeseinheitlichen Fördermitteldatenbank zum Zweck der laufenden Analyse der Förderpraxis, der Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht und der Vermeidung rechtswidriger Förderung verarbeitet.

in Vertretung des Referatsleiters

Dipl.-Ing. (TU) Torsten Stanko  
Referent Förderung von Radwegen und kommunalem Straßenbau

**Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und bedarf keiner Unterschrift.**



**Anlagen**

Anlage 2 zur VwV zu § 44 SäHO (ANBest-P)  
Empfangsbekenntnis/Rechtsbehelfserklärung

